

P. 668 in fine:

257. Die Legalisation als einer besondere Form der Beglaubigung im Auslandsverkehr durch eine diplomatische oder konsularische Vertretung, die an sich nur bei öffentlichen Urkunden vollzogen wird, erfährt durch Art. IV

662 Internationales Privatrecht: Rechtsprechung 1968 und 1969 Nr. 257

des UN-Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. 6. 1958 eine Ausdehnung auf Schiedssprüche als Privaturkunden.

6

OLG Hamburg, Beschl. vom 21. 5. 1969 - 6 W 26/69: WM 1969, 875.

Die Parteien streiten insbesondere über die Frage, ob die von den ASt. vorgelegte, von dem zuständigen französischen Gericht erteilte vollstreckbare Ausfertigung des französischen Schiedsspruchs, die lediglich mit einer Apposition nach der Haager Konvention vom 5. 10. 1961 versehen ist, als eine „echting legalisierte Urschrift des Schiedsspruchs oder eine Abschrift, deren Übereinstimmung mit einer solchen Urschrift ordnungsgemäß beglaubigt ist“ im Sinne des Art. IV Abs. 1 a des UN-Übereinkommens anzusehen ist. Das LG hat diese Frage verneint. Die gegen den Beschluß des LG gerichtete Beschwerde führte zur Ablehnung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

„Die Beschwerde der ASt. ist zulässig. In diesem Fall findet das UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. 6. 1958, dem Frankreich am 24. 9. 1959 und die Bundesrepublik Deutschland am 28. 9. 1961 (BGBl. II 121) beigetreten sind, Anwendung. Nach Art. III Satz 1 des UN-Übereinkommens regelt sich das Verfahren über die Vollstreckbarerklärung nach dem Verfahrensrecht des Staates, in dem der Schiedsspruch geltend gemacht wird, also nach den Vorschriften der ZPO. § 1044 ZPO verweist auf die Vorschriften der §§ 1042 a ff. ZPO, so daß nach § 1042 c III ZPO gegen die Ablehnung des Antrages auf Vollstreckbarerklärung die sofortige Beschwerde statthaft ist. Die Beschwerde ist auch form- und fristgerecht eingelegt worden (§ 577 ZPO).“

NVC 01111
Aus B →
germanische
(...)

Die Beschwerde hat auch Erfolg. Der Antrag der ASt. auf Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs der Schiedsgerichtskommission der Internationalen Handelskammer in Paris vom 23. 6./12. 8. 1966 ist zulässig, weil die formellen Voraussetzungen des Art. IV des UN-Übereinkommens vorliegen...

Art. IV des UN-Übereinkommens bestimmt, in welcher Form ein ausländischer Schiedsspruch, der für vollstreckbar erklärt werden soll, vorgelegt werden muß. Dabei wird davon ausgegangen, daß ein Schiedsspruch lediglich eine Privaturkunde, nicht aber eine öffentliche Urkunde darstellt, denn die Schiedsgerichte, um die es sich hier handelt, sind gerade keine staatlichen Organe der Rechtspflege, sondern beruhen lediglich auf rechtsgeschäftlicher Vereinbarung der Parteien. Nach Art. IV des UN-Übereinkommens bedarf es der Legalisation des Schiedsspruchs, der in einem anderen Land für vollstreckbar erklärt werden soll, ob nun die Urschrift des Schiedsspruchs oder eine Abschrift desselben vorgelegt wird (vgl. Billore-Arnold, Internationales Rechtsverkehr, Anm. 39 zum UN-Übereinkommen; Denkschrift der Bundesregierung zum UN-Übereinkommen, BT-Drucks. III/2160 zu Art. IV). Die Legalisation als eine besondere Form der Beglaubigung im Auslandsverkehr durch eine diplomatische oder konsularische Vertretung, die an sich nur bei

1.3

öffentlichen Urkunden vollzogen wird (*Billow*, Die Legalisation öffentlicher Urkunden: DNorZ 1955, 9 ff.), erfährt durch Art. IV des UN-Übereinkommens eine Ausdehnung auf Schiedssprüche als Privaturkunden. Sie bezweckt eine einwandfreie Feststellung der Echtheit der Urkunden.

Im vorliegenden Fall hat die Urschrift des Schiedsspruchs inzwischen eine Veränderung erfahren. Sie ist nämlich durch die Vollstreckbarkeitsverfahren in Frankreich Bestandteil einer öffentlichen Urkunde geworden. Das Verfahren über die Vollstreckbarkeitsklärung eines Schiedsspruchs in Frankreich ist in den Art. 1020, 1021 C. proc. geregelt. Danach wird der Schiedsspruch durch einen Beschluß (*ordonnance*) des Präsidenten des Zivilgerichts, in dessen Bezirk der Schiedsspruch gefällt worden ist, für vollstreckbar erklärt. Diese Erklärung wird vom Gerichtspräsidenten auf das ihm vorgelegte Exemplar des Schiedsspruchs gesetzt, welches dadurch zum Original (*minute*) einer öffentlichen Urkunde wird (vgl. *Mezger*, Das Schiedsgerichtswesen in Frankreich, in: *Schönke-Kielwein*, Die Schiedsgerichtsbarkeit in Zivil- und Handelssachen III, 1956, 1 ff., 52). Dieses Original verbleibt bei der Geschäftsstelle des Gerichts, die ihrerseits nur Ausfertigungen von ihm erteilt, insbesondere die vollstreckbare Ausfertigung, „grosse“ genannt, die hier vorgelegt worden ist. Daraus folgt, daß die ASt. nach der Vollstreckbarkeitsklärung durch das französische Gericht nicht mehr in der Lage sind, die Urschrift des Schiedsspruchs mit dem Legalisierungsvermerk oder eine Abschrift davon vorzulegen. Der Schiedsspruch hat durch die Vollstreckbarkeitsklärung die erhöhte Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde erlangt (vgl. *Mezger* aaO 48), denn auch die Echtheit des Schiedsspruchs unterliegt im Vollstreckbarkeitsklärungsverfahren der Prüfung durch das Gericht.

Diese erhöhte Beweiskraft des in Frankreich ordnungsgemäß für vollstreckbar erklärten Schiedsspruch als integrierten Bestandteils einer nunmehr öffentlichen Urkunde rechtfertigt es, die vorgelegte vollstreckbare Ausfertigung des Schiedsspruchs, die mit einer Apostille gemäß der Haager Konvention vom 5. 10. 1961 versehen worden ist, als eine ausreichend beglaubigte Abschrift des Schiedsspruchs im Sinne des Art. IV des UN-Übereinkommens gelten zu lassen. Diese Apostille ersetzt die förmliche Legalisation, von der ausländische öffentliche Urkunden nach der genannten Haager Konvention befreit sind. Da der Schiedsspruch zum Bestandteil einer ausländischen öffentlichen Urkunde geworden ist, genügt die Apostillierung dieser Urkunde bzw. ihrer amtlichen Ausfertigung („grosse“).“

Stu 258. Ein ausländischer Schiedsspruch ist grundsätzlich nicht rechtsunwirksam im Sinne des § 1044 II Nr. 1 ZPO, wenn nach dem maßgebenden ausländischen Recht kein gültiger Schiedsvertrag vorliegt, der Schiedsspruch wegen dieses Formmangels durch eine in bestimmter Frist vor dem ausländischen Staatsgericht zu erhebende Klage beseitigt werden kann und die Klage nicht in dieser Frist erhoben wird.

Einem Schiedsspruch, den ein bei einer Handelskammer eines osteuropäischen Staats bestehendes ständiges Schiedsgericht erlassen hat, kann nicht wegen Verstoßes gegen die öffentliche Ordnung die Anerkennung in Deutsch-

became a French court
document official
document